

Beitragsordnung

(Grundlage sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen am 28.10.1996, am 15.11.2006 sowie am 30.06.2021.)

1. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und ist zum 30. Juni des Beitragsjahres fällig.
Neue Mitgliedsorganisationen zahlen bei Aufnahme im 1. Halbjahr den vollen, bei Aufnahme im zweiten Halbjahr den halben Beitrag.
2. Grundlage für die Berechnung des gestaffelten Mitgliedsbeitrages ist im laufenden Beitragsjahr die Jahresbruttolohnsumme des Vorjahres. Die Mitgliedsorganisationen sind verpflichtet, die Jahresbruttolohnsumme durch Vorlage einer Kopie der Jahresmeldung an die Berufsgenossenschaft nachzuweisen.
Der Mindestbeitrag beträgt 250,00 Euro.
3. Ausgegliederte oder ausgegründete Teile einer Mitgliedsorganisation in rechtlich selbständige Organisationen bzw. Unternehmen partizipieren von der Mitgliedschaft der Muttergesellschaft oder dem jeweiligen Ursprungsverein im Paritätischen Bremen. Ist eine Mitgliedsorganisation mehrheitlich, also mit über 50 % der Gesellschaftsanteile an einer gemeinnützigen Gesellschaft beteiligt und besteht für diese Beteiligung keine separate Mitgliedschaft im Paritätischen Bremen, ist dem Paritätischen auch die Jahresbruttolohnsumme dieser Beteiligung nachzuweisen. Die Jahresbruttolohnsummen des Trägervereines und der Beteiligungen werden in diesen Fällen als Grundlage zur Beitragsberechnung in einer Summe zusammengefasst.
4. Von der Jahresbruttolohnsumme können die Beträge für in Maßnahmen tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Betreute) abgezogen werden. Hierüber ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
5. Sofern eine Mitgliedsorganisation keine oder unvollständige Angaben macht, wird die Jahresbruttolohnsumme geschätzt und der Beitrag auf dieser Basis festgesetzt.
6. Die Beitragsrechnungen werden im Mai des laufenden Geschäftsjahres erstellt und mit Zahlungsaufforderung zum 30. Juni an die Mitgliedsorganisationen verschickt.
7. Kommt eine Mitgliedsorganisation der Beitragszahlung nicht nach, kann gemäß § 4, Abs. 5 der Satzung das Ausschlussverfahren eingeleitet werden.

Muster-Beitragsberechnungen

Variante 1:

Altenpflegeheim / Beispiel 6.013.285,00 Euro Jahresbruttolohnsumme

für die ersten 50.000 Euro 0,70 % = 350,00

zwischen 50.000 und 250.000 Euro
also von 200.000 Euro 0,50 % = 1.000,00

zwischen 250.000 und 500.000 Euro
also von 250.000 Euro 0,40 % = 1.000,00

zwischen 500.000 und 2.500.000 Euro
also von 2.000.000 Euro 0,30 % = 6.000,00

zwischen 2.500.000 und 5.000.000 Euro
also von 2.500.000 Euro 0,15 % = 3.750,00

über 5.000.000 Euro
also von 1.013.285 Euro 0,01 % = 101,33

gesamt zu zahlen Euro = 12.201,53

Variante 2:

Kindergarten / Beispiel 190.000,00 Euro Jahresbruttolohnsumme

für die ersten 50.000 Euro 0,70 % = 350,00

zwischen 50.000 und 250.000 Euro
also von 140.000 Euro 0,50 % = 700,00

gesamt zu zahlen Euro = 1.050,00

Variante 3:

Selbsthilfegruppe ohne hauptamtliche Mitarbeiter

Mindestbeitrag Euro = 250,00